



Hinweise bezüglich Corona für die Kinder- und Jugendarbeit

gültig ab 1. März 2021

Im [Rahmenschutzkonzept](#) des Dachverbandes offene Kinder- und Jugendarbeit Schweiz (DOJ) finden sich alle aktualisierten Informationen für die offene Kinder- und Jugendarbeit zusammengestellt. Dieses kann der offenen Kinder- und Jugendarbeit wie in Teilen auch anderen Formen der Kinder- und Jugendarbeit weiterhin als Orientierung dienen.

Was neu gilt:

- Mit den nun geltenden Vorgaben sind wieder mehr Angebote für Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 und jünger möglich.
- **Sportliche und kulturelle Aktivitäten der Kinder- und Jugendförderung allgemein** sind für Kinder/Jugendliche bis Jahrgang 2001 ohne Begrenzung der Gruppengrösse zulässig, ab Jahrgang 2000 nur für Gruppen von höchstens 5 Personen im Innenraum und 15 Personen im Aussenraum, mit Maske und Abstand. Bei Tätigkeiten mit Kindern und Jugendlichen können die Begriffe Sport und Kultur weit ausgelegt werden, da die Altersgruppe bis Jahrgang 2001 gemäss Bestrebungen des Bundesrates möglichst ohne Einschränkungen ihre Aktivitäten ausüben sollen.
- **Nationale Regelung für die offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA):** Angebote sind zugänglich (Art. 6g), d.h. keine Unterscheidung zwischen sozialen Einrichtungen und Freizeiteinrichtungen sowie keine Einstufungen durch die Kantone mehr. Es müssen einige Bedingungen erfüllt werden, damit Angebote möglich sind: Es handelt sich um Aktivitäten für Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 oder jünger (für ältere Jugendliche und junge Erwachsene gelten die üblichen Einschränkungen) sowie eine Fachperson betreut die Aktivitäten der Kinder und Jugendlichen. Die weiteren zwingenden Aspekte finden sich in einigen der folgenden Punkten.
- **OKJA-Angebote für Kinder/Jugendliche bis Jahrgang 2001:** Alle Arten von Angeboten sind wieder offen, ausser Feste, Tanzveranstaltungen sowie die Ausgabe von Speisen und Getränken. Es gibt keine Einschränkung durch eine Flächenregel, abgesehen von der definierten Höchstzahl (siehe dazu weiter unten), die im Schutzkonzept einer Institution festgehalten werden muss. Bezüglich Essen und Trinken ergänzt der DOJ auch: Gemäss BAG dürfen von den Kindern/Jugendlichen selbstmitgebrachte Verpflegungen eingenommen werden. Dabei ist auf die im Schutzkonzept festgehaltenen begleitenden Massnahmen (Abstand, Maske ab zwölf Jahren) zu achten. Essens- oder Getränkeausgabe aber sind in keiner Form erlaubt.
- **OKJA-Angebote für Jugendliche ab Jahrgang 2000:** Alle Arten von Angeboten sind im Innenraum mit höchstens 5 Personen (einschliesslich Leitungsperson), Sport im Aussenraum mit höchstens 15 Personen zulässig. Es gilt Maskentragepflicht und Einhalten des Abstands.
- Bei Angeboten mit **altersgemischten Gruppen** (Jugendliche mit Jahrgang unter und über 2001) **gelten die Vorgaben** für Jugendliche ab **Jahrgang 2000** und älter.
- Versammlungen von bis zu **15 Personen im öffentlichen Raum** sind zulässig. Diese Begrenzung gilt auch für Angebote der **mobilen/aufsuchenden Angebote** im öffentlichen Raum.
- **Singen** für und mit Kindern/Jugendlichen bis Jahrgang 2001 ist erlaubt.
- **Band- und Chorproben** sowie Konzerte/Vorfürungen ohne Publikum vor Ort für Kinder/Jugendliche bis und mit Jahrgang 2001 sind erlaubt.
- **Sportliche Wettkämpfe** für Kinder/Jugendliche bis und mit Jahrgang 2001 ohne Publikum sind erlaubt.



Weiter wird empfohlen:

- Die **Höchstzahl für anwesende Personen** (bis und mit Jahrgang 2001) wird in Eigenverantwortung nach gesundem Menschenverstand von den einzelnen Fachstellen festgelegt. Es gilt, diesen Spielraum sorgfältig einerseits zum Wohl der Kinder und Jugendlichen zu nutzen und gleichzeitig die Schutzmassnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus weiterhin konsequent umzusetzen. Der Spielraum bei der Festlegung der Höchstzahl anwesender Personen ermöglicht es, diese konkret aufgrund der Gegebenheiten vor Ort, der Art der Angebote usw. abzuwägen. Der DOJ empfiehlt u.a. folgende Faktoren zu berücksichtigen: zur Verfügung stehende Innen- und Aussenräume, Infrastruktur, Möglichkeiten die Hygiene- und Schutzmassnahmen zu gewährleisten, Art der Aktivitäten, Präsenz der Fachpersonen, Schutz der Mitarbeitenden, Alter der Kinder und Jugendlichen sowie Altersdurchmischung der Gruppen.
- Angebote der **offenen Arbeit mit Kindern/mobile Spielangebote** erfolgen auf dem eigenen Aussenraum oder einem definierten/abgegrenzten Areal nach den Regeln für OKJA-Angebote für Kinder/Jugendlich bis Jahrgang 2001 (Schutzkonzept, Kontakterfassung). Auf öffentlichen Spielplätzen z.B. gilt hingegen die Begrenzung von höchstens 15 Personen.
- **Autonome Nutzung** der OKJA-Räumlichkeiten (z.B. Bandräume) sind möglich, wenn vor der ersten Nutzung eine Fachperson mit den Jugendlichen die Schutzmassnahmen bespricht und während der Nutzung eine Fachperson für die Jugendlichen erreichbar ist.
- Die **Distanzregel von 1,5 m** wird grundsätzlich eingehalten. Sollte sie im Zusammenhang mit kleinen Kindern pädagogisch nicht sinnvoll und umsetzbar sein, kann darauf punktuell verzichtet werden.

Die drei grossen Kinder- und Jugendverbände Cevi, Jungwacht Blauring und Pfadi haben ihre Schutzkonzepte per 1. März 2021 aktualisiert und die Verbände empfehlen, dass wieder physische Aktivitäten stattfinden können. Details zu den Rahmenbedingungen finden sich in den Schutzkonzepten. Ebenso finden sich auf folgenden Plattformen jeweils die aktuellsten Informationen dazu sowie weitere Informationen aus den verschiedenen Formen der Kinder- und Jugendarbeit:

- [Informationen](#) auf der Webseite von Jungwacht Blauring Schweiz
- Informationen zur aktuellen Situation von [Cevi Ostschweiz](#) und [Cevi Schweiz](#)
- [Infoplattform](#) der Pfadibewegung Schweiz
- Zentrale [Informations- und Ideenplattform des DOJ](#) für die offene Kinder- und Jugendarbeit, auch mit einer [Zusammenfassung der aktuell geltenden Massnahmen](#).
- Aktuelle [Informationen](#) jeweils für die offene Kinder- und Jugendarbeit aufbereitet vom Verband der offenen kommunalen Kinder- und Jugendarbeit Kanton St.Gallen OKJA SG

Die einzelnen Angebote und Stellen werden wie bisher gebeten, sich an ihren Trägerorganisationen zu orientieren, allenfalls die Informationen der entsprechenden (Dach-)Verbände zu konsultieren oder sich mit allfälligen Fragen an das Amt für Soziales, Koordination Kinder- und Jugendförderung, 071 229 33 18, mirjam.schegg@sg.ch, zu wenden.

St.Gallen, 3. März 2021